

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom [Datum]

Das Baselbieter Volk

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 100, Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 1. August 2022), wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 3 (neu)

³ Das Gesetz kann Ersatzmitglieder für eine bestimmte Zeitdauer vorsehen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin:

die Landschreiberin: Heer Dietrich